

## 1. Fälle: „Urkundenfälschung und -unterdrückung“ (§§ 267, 274)

### Fall 1

X schabt bei einem Kneipenbesuch zwei Striche vom Bierdeckel, auf dem die Bedienung pro serviertem Bier einen Strich notiert hatte.

### Fall 2

Die F hat sich über ihre Kollegin K geärgert und findet sie auch sonst ziemlich blöd. Um ihr „eins auszuwischen“ verfasst Sie einen Brief, in dem sie die K als „dreckige Schlampe“ bezeichnet. Um einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen, unterzeichnet sie das Schreiben mit Vor- und Nachnamen ihres gemeinsamen Kollegen A. Die K geht mit dem Schreiben zur Polizei. Strafbarkeit der F?

### Fall 2 a

F handelt wie in Fall 2 – jedoch unterschreibt sie den Brief nur mit „Ein Mitbürger“.

### Fall 3

Studentin X ist die Anfertigung einer Hausarbeit in ihrem Jurastudium zu mühsam. Deshalb lässt sie ihre Mitbewohnerin M die Arbeit schreiben und zahlt ihr für diese Dienstleistung 200 Euro. X versieht den von M angefertigten und ausgedruckten Text mit einem Deckblatt mit ihrem Namen und ihrer Matrikelnummer, gibt sie bei der Universität ab und besteht so ihre Semesterprüfung.

### Fall 3 a

.. wie in Fall 3: M schreibt die Arbeit für X. Nun aber schreibt bereits die M den Namen und die Matrikelnummer der X auf die Arbeit und gibt sie selbst ab.

### Fall 4

Der P hat seine Einstellung als Polizeikommissaranwärter nur dadurch erreicht, dass er eine Fotokopie seines Abiturzeugnisses den Bewerbungsunterlagen beifügte, auf der er – durch eine geschickte Montage - seine Abi-Zensur von 3,7 in die Note 1,7 „umgewandelt“ hatte.

### Fall 5

P kauft eine Monatskarte für die S-Bahn und stellt eine qualitativ hochwertige Farbkopie von dieser her. Da der betreffende Monat noch nicht begonnen hat gibt er die Karte bei der Verkehrsgesellschaft gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurück und zeigt, als er kontrolliert wird, seine Kopie vor.

**Fall 6**

Dem A sind die monatlichen Besuche beim Sozialamt zur Abholung seiner Sozialhilfe ein Graus. Er bittet daher seinen Mitbewohner M „ihm die Stütze mitzubringen“, da dieser ohnehin ein nahegelegenes Einkaufszentrum besuchen will. M stellt sich bei der Behörde als A vor, erhält die Sozialleistung von 348.- Euro und quittiert den Erhalt des Geldes, indem er mit A's Namen unterschreibt. Strafbarkeit des M gem. § 267?

**Fall 7**

A entfernt in einem Geschäft das fest mit einer Jacke verbundene Preisschild und befestigt es an einer anderen, wesentlich wertvolleren Jacke mit dem Plan, diese zum günstigen Preis zu erwerben.

**Lesetipps:**

- Rengier, R.: Strafrecht Besonderer Teil II, 18. Aufl.; §§ 32 ff. München 2017.
- *Jahn*: Urkundenfälschung (OLG Bamberg 23.10.2012), JuS 2013, Heft 6, S. 566.
- *ders.*: TÜV-Plakette als Urkunde (OLG Celle 13.9.2011), JuS 2011, Heft 12, S. 1136.

## **2. Fälle: Fälschung technischer Aufzeichnungen und Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 268, 269)**

### **Fall 1**

A möchte sein Auto möglichst günstig verkaufen und dreht deshalb mit einem an den Pkw angeschlossenen elektronischen Gerät den Tachostand um 20.000 km zurück.

Bei der ASU-Untersuchung vor dem Verkauf zieht er die Sonde während der Abgasmessung geschickt ein Stück aus dem Auspuffrohr heraus, so dass die Schadstoffmessung – unrichtiger Weise – günstig ausfällt und ihm die ASU-Plakette sicher ist.

### **Fall 2**

Peter Pish (P) will sich Log-in-Daten für Bankkonten verschaffen. Aus diesem Grund entwirft er mit dem originalen Logo der 'Deutschen Bank AG' und deren Schriftarten eine E-Mail, die den Kunden der Bank zur Eingabe ihrer Zugangsdaten auffordert und versendet diese an zahlreiche Personen. Als Grund dafür werden notwendige Passwort-Änderungen genannt. Die Mail ist von echten Mails der Deutschen Bank nicht zu unterscheiden, da sogar die Fußzeilen und die elektronische Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden mit dem echten Internetauftritt der Bank übereinstimmen.

### 3. Fälle: Betrug (§ 263)

#### Die Täuschung beim Betrug

##### Fall 1

##### (Gegenstand der Täuschung)

Bernd (B) bestellt bei einem Online-Versandhaus ein paar DVDs im Wert von 29,90.- Euro „auf Rechnung“. Er erhält und nutzt die DVDs ein paar Tage später. Bei der Bestellung war ihm klar, dass sein Konto hoffnungslos überzogen ist und er daher nicht bereit ist, den Kaufpreis zu überweisen. Strafbarkeit des B?

##### Fall 2

##### (Ausnutzen eines Irrtums)

A lieferte bei einer Firma Waren ab. Zur Abgeltung seiner Arbeit erhielt er einen auf die Stadtparkasse gezogenen Barscheck über 200 €. A legte den Scheck der Kassiererin K in der Sparkasse vor. Diese zahlte dem A versehentlich 2000 € aus. A, der den Irrtum der K sofort erkannte, nahm das Geld an sich und verließ die Sparkasse und verbrauchte das Geld für sich. Strafbarkeit des A?

##### Fall 3

##### (Abo-Fälle im Internet)

Der Angeklagte betrieb eine Internetseite, die unter anderem einen Routenplaner enthielt. Die Inanspruchnahme des Routenplaners setzte voraus, dass der Nutzer zuvor seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift und E-Mail-Adresse sowie sein Geburtsdatum eingab. Aufgrund der vom Angeklagten vorgenommenen Gestaltung der Seite war für flüchtige Leser nur schwer erkennbar, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelte. Die Betätigung der Schaltfläche «Route berechnen» führte nach einem am unteren Seitenrand am Ende eines mehrzeiligen Textes klein abgedruckten Hinweis zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements, das dem Nutzer zum Preis von 59,95 Euro eine dreimonatige Zugangsmöglichkeit zu dem Routenplaner gewährte. Dieser Fußnotentext konnte bei Verwendung eines 19-Zoll-Bildschirmes erst nach vorherigem «Scrollen» nach unten wahrgenommen werden. (BGH 5.3.2014: <https://openjur.de/u/679743.html>)

#### Die Verfügung beim Betrug

##### Fall 4

##### (Dreiecks-Betrug)

Die A fragte ihre wohlhabende Bekannte B, ob sie eine ihrer 5 Filmkameras benutzen dürfe. Als die B dies ablehnte, begab sich die A verärgert zu dem Haus der B. Diese hatte ihr nämlich einmal erzählt, sie bewahre die Kameras in ihrem Kleiderschrank auf. Die A redete der Haushälterin der B ein, sie solle für die B deren Filmkameras abholen. Die Haushälterin glaubt der A und führt den vermeintlichen Auftrag der B aus. A behält die Kamera. Strafbarkeit der A?

(Ähnlich: BGHSt 18, 221: [http://www.fall-des-monats.de/file.php/inline/15\\_Sammelgaragen-Fall.pdf?id=90351](http://www.fall-des-monats.de/file.php/inline/15_Sammelgaragen-Fall.pdf?id=90351))

**Fälle zum Thema „Betrug“ (II)****Abgrenzung Betrug / Diebstahl beim Sachbetrug****Fall 5**

Die X möchte unbedingt die neueste DVD von „Game of Thrones“ haben. Im Supermarkt legt sie diese DVD in ihren Einkaufswagen und breitet ein Werbefaltblatt des Supermarktes, das schon in dem Wagen lag, darüber aus. Dann holt sie noch ein paar Lebensmittel aus den Regalen, legt diese über das Werbeblatt und schiebt ihren Wagen zur Kasse. Dort bezahlt sie nur die Lebensmittel und passiert - samt DVD - die Kassenzone. Strafbarkeit des X?

(BGH NJW 1995, 3129: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/95/4-234-95.php>)

**Fall 5 a**

Wäre Fall 5 anders zu beurteilen, wenn die X die DVD in einem Karton mit Weinflaschen aus dem Supermarkt versteckt, den Karton auf das Kassenband legt und das Kassenspersonal den Weinkarton korrekt abrechnet und herausgibt?

**Der Vermögensschaden beim Betrug****Fall 6****(Spendenbetrug)**

Der W sammelt Spenden für das Rote Kreuz. Er veranlasst den A zu einer hohen Spende, indem er ihm wahrheitswidrig vormacht, seine Nachbarn hätten bereits hohe Beiträge gespendet. A hätte ansonsten nur einen niedrigeren Beitrag gespendet. Strafbarkeit W?

**Fall 6 a****(Spendenbetrug)**

W sammelt Spenden mit der falschen Behauptung, diese kämen mildtätigen Zwecken zugute. Tatsächlich verwendet er die gespendeten Beiträge für den Unterhalt seines kostspieligen Sportwagens.

**Fall 7****(Gutgläubiger Erwerb)**

M steigert bei E-Bay auf ein von V als „etwa 1 Jahr alt“ beschriebenes „MacBook pro“ mit – und freut sich sehr als er die Auktion bei einem Kaufpreis von 650 € gewinnt. M war mit dem angebotenen Gerät zwar nicht ganz zufrieden, weil das „MacBook“ in der Auktionsbeschreibung als „ohne Rechnung, Originalverpackung und Bedienungshandbuch“ beschrieben worden war, hält dafür den Preis aber für angemessen, da er erfahren im Umgang mit Computern ist und diese Dinge nicht benötigt. M holt das Gerät bei V ab und zahlt den Kaufpreis. Einen Monat später erfährt er durch einen Anruf der Polizei, dass V das „MacBook“ nur von seiner Ex-Freundin F geliehen hatte, die von dem Verkauf nichts wusste. Strafbarkeit des V?

**Fall 8 ( Selbststudiumsaufgabe )**

Finden Sie heraus, was man beim Vermögensschaden unter einem "persönlichen - oder: individuellen - Schadenseinschlag" versteht! Wann liegt ein solcher "Schadenseinschlag" vor - und warum hat die Rechtsprechung überhaupt eine solche Fallgruppe entwickelt?

**Lesetipps dazu:**

- Rengier, R.: Strafrecht BT 1, S. 276 ff.
- Wessels/Hillenkamp/Schuh: Strafrecht BT 2, Rn. 550.
- BGHSt 47, 1: <http://openjur.de/u/62901.html> – oder den „Melkmaschinen-Fall“:  
<http://www.juracademy.de/web/news-detail.php?id=42086> ).

## 4. Fälle: Betrugsähnliche Delikte - §§ 263 a (Computerbetrug), 265 a

### Fall 9 (Computerbetrug)

A ist ziemlich pleite. Er entwickelt die Idee, sich etwas Geld für seinen persönlichen Bedarf bei seiner Freundin F, mit der er zusammen wohnt, zu besorgen. A weiß, dass F in ihrem in der Wohnung herumliegenden Portemonnaie auch ihre EC-Karte aufbewahrt. Als F ein ausgiebiges Wannenbad genießt, nimmt A die EC-Karte aus dem Portemonnaie. Nach ein paar Minuten des Suchens auf dem Schreibtisch der F findet er dort erwartungsgemäß einen Zettel, auf der F die PIN-Nummer der Karte notiert hat. A ruft F zu, er wolle „kurz tanken fahren“ und verlässt die Wohnung. In Wahrheit sucht er den EC-Automaten einer Bank in der Nachbarschaft auf und hebt mit F's EC-Karte und ihrer PIN 400 € für sich ab. Noch bevor F ihr Schaumbad beendet hat, kehrt A zurück und legt die EC-Karte wieder in das Portemonnaie zurück. Strafbarkeit A?

### Fall 10

A und seine Freundin F leben seit längerem in einer Wohnung zusammen. Da es für die täglichen Besorgungen sehr praktisch ist, führt A die EC-Bankkarte der F mit deren Einverständnis regelmäßig mit sich und nutzt sie für Einkäufe. F hat ihm zu diesem Zweck auch ihre PIN-Nummer mitgeteilt. Die Abrede zwischen A und F lautet, dass A diese Karte ausschließlich für den Einkauf von Lebensmitteln und Haushaltsartikeln für die gemeinsame Wohnung nutzt. Eines Tages kann A der Versuchung nicht widerstehen und kauft sich unter Verwendung von F's EC-Karte und der PIN ein paar handgefertigte Schuhe für 325 Euro. Strafbarkeit des A?

(Siehe auch BGHSt 47, 160: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/01/2-260-01.php3?referer=db>)

### Fall 11

Peter Pish (P) hat eine Methode entwickelt, um an korrekte Kombinationen von Kontonummern und Bankleitzahlen zu kommen. Er hat ein kleines Programm geschrieben, das denkbare Ziffernkombinationen von Kontonummern und BLZ zusammenstellt und gleichzeitig jeweils 1 Cent auf 500 dieser Nummern-Kombinationen automatisch von seinem Girokonto überweist. Nach wenigen Tagen checkt P sein Girokonto, dass er mit gefälschten Papieren eröffnet hat. Die meisten 1-Cent-Beträge wurden von den Geldinstituten zurück überwiesen, da entsprechende Konten nicht existierten. Vier Nummern entsprachen jedoch real existierenden Bankkonten, was P daran erkannte, dass keine Rücküberweisung erfolgte. Anschließend lädt er mit einem PC in einem Internet-Cafe bei „i-Tunes“ und einem Online-DVD-Handel Musik und Filme im Wert von 400 Euro herunter und brennt diese sogleich auf seine mitgebrachten DVD-Rohlinge: Innerhalb des Bezahlvorgangs bei diesen Unternehmen wählt er „Bankeinzug“ und verwendet eine der vier von ihm erkundeten Konto-BLZ-Kombination. Die fälligen Beträge werden vom Girokonto des betreffenden Kontoinhabers K abgebucht, P ist nicht mehr auffindbar. Strafbarkeit P?

**Fall 12**

S hat die ständig steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere die seiner Meinung nach unsozialen Fahrpreiserhöhungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr satt. Ohne gültigen Fahrausweis steigt er deshalb in eine U-Bahn ein, die noch mit geöffneten Türen in der Station auf ihre Abfahrtsfreigabe wartet. Da S für die in der Bahn stehenden Kontrolleure A und B „verdächtig“ aussah, fragen Sie ihn nach seinem Ticket. Als S keines vorweisen kann, rufen A und B die Polizei. Strafbarkeit S?

## 5. Fälle: Brandstiftungsdelikte (§ 306 - 306 d)

### Fall 1

A, Mieter in einem Mehrfamilienhaus, zündet folgende Dinge erfolgreich an (wobei sich sein Vorsatz allein auf die jeweiligen Gegenstände erstreckt):

- a) das hölzerne Gelände in dem Treppenhaus des Hauses.
- b) den im Erdgeschoss des aus Beton gefertigten Hauses abgestellten Kinderwagen eines Nachbarn.
- c) eine Holzkiste mit Kartoffeln, Brot und Gemüse, den ein Lieferdienst vor dem Hauseingang für seinen Nachbarn abgestellt hat.

### Fall 2

A ärgert sich seit langem über das große Wohnmobil seines Nachbarn N, das auf dessen Grundstück parkt. N fährt regelmäßig an Wochenenden mit dem Wohnmobil an die See. Eines nachts schlägt A eine Seitenscheibe des Fahrzeugs ein und wirft ein Molotow-Cocktail hinein, um es in Brand zu setzen.

### Fall 2 a

Weil er einen Versicherungsfall vortäuschen will zündet N sein eigenes Wohnmobil nachts heimlich an.

### Fall 3

Nachdem A den alleinstehenden B in seinem Haus aus Habgier ermordet hat, zündet er beim Gehen noch das Haus des B an.

### Fall 4

A zündet nachts um 2 Uhr eine menschenleere Bankfiliale an, die sich im Erdgeschoß eines Hauses befindet. In der ersten Etage befindet sich eine ebenfalls menschenleere Anwaltskanzlei. Im Dachgeschoß liegt eine Wohnung, dessen Mieter jedoch glücklicherweise gerade auf einer Urlaubsreise ist und im Ausland weilt.

**Beurteilen Sie die Fälle im Hinblick auf mögliche Brandstiftungsdelikte!**

## 6. Fälle: Mord (§ 211) und Tötung auf Verlangen (§ 216)

### Fall 1 („Mitnahme-Suizid“)

Der Angeklagte A ist Vater von drei Kindern. Seine Ehefrau hatte eine Beziehung zu einem anderen Mann aufgenommen und lebte - zwischen beiden Männern hin- und hergerissen - teils bei dem Angeklagten, teils bei ihrem neuen Liebhaber. Im Mai 2004 wandte sich die Nebenklägerin für den Angeklagten überraschend wieder ihrem Liebhaber zu. Der Angeklagte, dessen Wut in Verzweiflung umschlug, konnte die erneute Trennung psychisch nicht verkraften und nahm in Selbsttötungsabsicht 18 Tabletten sowie Alkohol zu sich und brachte anschließend die Kinder zu Bett. Nach dem erneuten Genuss von Alkohol fasste er den Entschluss, die Kinder "mit in den Tod zu nehmen". Gleichgewichtige Beweggründe dafür waren, dass er zum einen verzweifelt war und sich um die Zukunft der Kinder nach seinem Tode sorgte, da seine Ehefrau diese vermeintlich nicht haben wollte, zum anderen wollte er seine Ehefrau anklagen und ihr vor Augen führen, sie hätte den Tod der Kinder durch die Rückkehr zu ihm verhindern können. Er stieß seinem in einem Kinderbett schlafenden Sohn Hannes (1 Jahr und 8 Monate alt) ein Messer mit einer Klingenlänge von 22 cm in die Brust, was infolge Verblutens innerhalb einiger Minuten zu dessen Tode führte. Anschließend führte er die selbe Tat an seiner Tochter Lisa (5 J. und 4 Mo. alt) aus, die eine Stunde später verstarb. (BGH NStZ 2006, 338).

### Fall 2 (Gefährliche Verkehrskontrolle)

Der S ist wegen verschiedener Einbrüche zur Fahndung ausgeschrieben. Anlässlich einer Verkehrskontrolle wird er erkannt. Um sich der Festnahme zu entziehen, gibt er plötzlich Gas und fährt auf die sich ihm in den Weg stellenden Polizeibeamten mit – wie er in der späteren Vernehmung zugibt – bedingtem Tötungsvorsatz zu. Diese können sich im letzten Moment durch einen Sprung zur Seite retten. Strafbarkeit wegen versuchten Mordes?

### Fall 3 („Doppelsebstmord“?)

Der Angeklagte A ist nach missglückten Hüftgelenksoperationen seit Jahren auf den Rollstuhl angewiesen und leidet unter diversen weiteren Erkrankungen. Er lebte zusammen mit Frau O, die an einer hirnorganischen Schädigung, Bewegungseinschränkungen, Epilepsie und schwerem Asthma leidet. Nach mehreren schweren Anfällen an einem Tag äußerte O erstmals gegenüber A: „Ich habs satt, bitte .... ich will nicht mehr leben.“ Daraufhin entschloss sich A, die O und sich selbst zu töten. Er trank sich Mut an, holte einen Steakhammer und ein Messer und versetzte der O mit dem Hammer einen Schlag auf die Stirn, um sie zu betäuben. Dann stach er ihr mit dem Messer sieben Mal in den Hals. Er versuchte, sich selbst die Pulsadern zu öffnen. O verstarb kurze Zeit später, A wurde gerettet. Strafbarkeit des A? (BGH JuS 2012, 365)

## 7. Fälle: Sexualdelikte (§§ 176 - 184 j)

### Fall 1

Vor dem Jugendschöffengericht des Groß-Gerauer Amtsgerichtes war jetzt ein 21-jähriger Mann angeklagt. Die Tat sollte sich 2010 am Rheinufer ereignet haben. Im Sommer grillte eine neunköpfige Gruppe am Rhein. Der Angeklagte hatte Zelte mitgebracht.

Eine 17jährige Zeugin schilderte, wie der Angeklagte in ihr Zelt kam und sich neben sie gesetzt habe. „Dann drückte er mit einer Hand meinen Kopf zur Seite gegen die Zeltwand, fasste mit der anderen Hand fest meine Brüste an und drückte seinen Intimbereich gegen meinen Po“, berichtete die junge Frau unter Tränen. Negativ wurde bewertet, dass sie und ihr Vater erst 19 Stunden nach dem Vorfall Anzeige erstatteten. Eine zweite Zeugin berichtete, dass der Angeklagte sie zuvor sexuell angemacht habe. Was zwischen dem Angeklagten und der 17jährigen passierte, habe sie nicht gesehen. (*Aus: Main-Zeitung März 2011*)

### Fall 2

Thilo (T) greift der Olivia (O) an ihre linke Brust. Olivia dreht sich mit angeekeltem Gesicht weg. Trotzdem folgt ihr der T mit einem Schritt und berührt sie nun noch fester. Olivia hat während des Geschehens nichts gesagt und sich nicht aktiv gewehrt.

### Fall 3

Thilo (T) greift der Olivia (O) kurz an ihre linke Brust. T und O sind beide volljährig. Der Griff dauert nicht mal eine volle Sekunde lang. Da beide auf dem Weihnachtsmarkt stehen, ist O mit einer Winterjacke bekleidet.

### Fall 4

Die beiden stehen schon seit längerem mit Freunden vor einem Glühweinstand. Als O gerade durch ihr Telefon abgelenkt ist, greift T ihr plötzlich fest an ihre Brüste und in den Schritt. Noch bevor O irgendetwas sagen oder sich wegrehen kann, hat T seine Hände schon wieder zurückgezogen.

**Fall 5**

In einem Schwimmbad hält der volljährige T seine ebenfalls volljährige Freundin F mit Gewalt fest, greift ihr in den Slip und dringt, obwohl sie sich loszureißen versucht, mit zwei Fingern in ihre Scheide ein.

**Fall 5 a** (Abwandlung von Fall 5)

Wie ändert sich die rechtliche Bewertung in Fall 5, wenn der T 17 Jahre alt ist, seine Freundin F aber erst 13 Jahre alt?

**Fall 6** (Abwandlung von Fall 5)

Es kommt zu der selben Handlung durch T wie in Fall 5.

Nun verhielt es sich aber so, dass die Freunde des T – A, B und C – gemeinsam das Mädchen F zuvor umringt hatten, damit sie sich nicht vom Fleck bewegen konnte. Abgesprochen zwischen T und seinen Freunden war es ursprünglich aber nur, dass T der F ihr Handy wegnehmen wollte, wozu es aber nicht kam. Strafbarkeit von A, B und C ?

## 8. Fälle: Delikte gegen die Ehre (§§ 185 - 187)

### Fall 1

Sie sind als Polizeibeamtin/-beamter in einer größeren Einheit zur Absicherung einer Kreuzung eingesetzt, über den eine Fan-Gruppe des BVB „Borussia Dortmund“ gerade zum Stadion geleitet wird, in dem gleich ein Bundesligaspiel beginnt. Am Rande der Gruppe geht der Fan F.

a) F blickt zu Ihnen und ruft seinen Freunden laut zu: „Guckt mal, die Bullen sind auch schon alle da“!

b) F zeigt in ihre Richtung langanhaltend den ausgetreckten Mittelfinger („Stinkefinger“).

c) F geht an Ihnen vorbei und hat auf seinem T-Shirt in großer Schrift die Abkürzung „A.C.A.B.“ stehen.

### Fall 2

Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle redet der Autofahrer von Anfang an in einem aggressiven Tonfall mit Ihnen, schaut sie nicht an und duzt Sie in jedem Satz. Auch nachdem Sie ihn bitten, beim „Sie“ zu bleiben, verwendet er unbeeindruckt weiterhin diese Anrede.

### Fall 3

A flüstert der B zu, ihr gemeinsamer Nachbar N sei ein Zuhälter. Ob dies der Wahrheit entspricht, kann nicht geklärt werden.

### Fall 4

A erzählt abends beim Abendessen seiner Familie, sein Kollege K sei ein „Ganove, der aus einer hinterhältigen Gaunerfamilie stammt.“

**Beurteilen Sie die Fälle im Hinblick auf mögliche Beleidigungsdelikte! Erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

## 9. Fälle: Datenverarbeitungsdelikte (§§ 303 a, 303 b)

### Fall 1

A will verhindern, dass sein Studienkollege B pünktlich seine Hausarbeit abgibt. Da die beiden zusammen wohnen und A Zugang zu dem Computer des B hat richtet er auf dem Gerät ein komplexes Passwort ein, durch das der B auf seine Festplatte und sämtliche Dateien nicht mehr zugreifen kann.

### Fall 2

A erhält von der Telekom beim Abschluss eines 24-Monate-Mobilfunkvertrages ein stark verbilligtes Handy (neustes Modell des Herstellers für nur 10 Euro), das mit einem SIM-Lock ausgestattet ist. Der SIM-Lock verhindert, dass das Handy für 24 Monate mit Karten anderer Mobilfunkbetreiber genutzt werden kann. Durch eine Bearbeitung der Betriebssoftware gelingt es A, den SIM-Lock zu "knacken" und auszuschalten.

### Fall 3 ("Online-Demo" / Denial-of-Service(DoS)-Attacke)

A will öffentlich dagegen demonstrieren, dass sich die Lufthansa AG - wie er sagt - an der massenhaften Abschiebung von Flüchtlingen bereichert. Daher schreibt er ein Computerprogramm, das automatisch pro Sekunde fünf Buchungsanfragen an das Internet-Buchungssystem der Lufthansa sendet und setzt dieses Programm zwei Stunden lang online ein. Wie von A geplant, bricht der Daten-Server der Lufthansa AG dadurch nach kurzer Zeit zusammen. Buchungen und Reiseauskünfte über das Portal der Fluggesellschaft sind für fast zwei Stunden nicht mehr möglich. Strafbarkeit des A?

(Nach: [OLG Frankfurt a. M. 1 Ss 319/05](#) - dagegen nach neuerer Gesetzeslage: [LG Düsseldorf 3 KLa 1/11](#); grundlegend: [Hoffmanns, in: zis-online 2012](#) ).

<b>Lesetipp:</b> <a href="#">BGH 1 StR 412/16</a> (Begriff des "Veränderns von Daten" gem. § 303a)
--